

Satzung der Global Marshall Plan Foundation

Präambel

In enger Zusammenarbeit mit der Global Contract Foundation – Stiftung Weltvertrag, dem Club of Rome, alle mit Sitz in Hamburg Haus Rissen, Rissener Landstrasse 193, Hamburg dem Club of Budapest, Stuttgart, der Stiftung Weltethos, Tübingen und mit anderen ausgewählten Nichtregierungsorganisationen will die Global Marshall Plan Foundation das Thema „Weltvertrag“ befördern.

Es geht dabei um einen weltweiten Gesellschaftsvertrag (im Sinne von Rousseau) zwischen den Menschen der Welt, der für eine globalisierte Ökonomie die Rahmenbedingungen so festsetzt, dass über den Markt Vorstellungen eines Weltethos umgesetzt werden. Dies betrifft Anliegen und Themen wie nachhaltige Entwicklung, Frieden, Menschenwürde, sozialer Ausgleich, Zusammenarbeit der Kulturen, Erhalt des ökologischen Systems, Menschenrecht und Menschenpflichten, Weltbürgertum etc.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Global Marshall Plan Foundation. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Die Stiftung ist überparteilich.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist im Sinne der Präambel die Förderung der Entwicklungshilfe zugunsten unterentwickelter Länder.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - durch die (Mit-)Finanzierung von intelligenten Projekten anderer steuerbegünstigten Körperschaften, die das Thema Weltvertrag befördern.
 - durch die Förderung konkreter Projekte, die Facetten der angestrebten Weltverträge auf einer Mikroebene praktizieren, beispielsweise durch Co-Finanzierungs-Projekte zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern auf der Basis von Städtepartnerschaften, Schulpartnerschaften, etc. zu verschiedenen Bereichen der Entwicklungshilfe,
 - in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung des Stiftungszwecks in seiner Ganzheit wie in seinen Einzelaspekten.
 - durch Öffentlichkeitsarbeit in Form von Publikationen, Vorträgen und Veranstaltungen, um ein besseres Verständnis für den von der Stiftung verfolgten Zweck zu erreichen.

(3) Dieser Stiftungszweck kann auch durch die treuhänderische Verwaltung von Vermögen unselbständiger Stiftungen verwirklicht werden.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

(4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträgnisse im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und das Stiftergremium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens zwei, höchstens sieben Personen besteht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Nachfolgende Vorstände werden durch das Kuratorium gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann dem Kuratorium einen Vorschlag unterbreiten.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder dem Kuratorium unverzüglich eine oder mehrere Ersatzperson(en) vorschlagen. Das Kuratorium wählt das neue Mitglied. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall ihrer/seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, ein Vorstandsmitglied abberufen.

(4) Das Kuratorium wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen im Rahmen des vom Kuratorium genehmigten Budgets. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der wirtschaftlichen Stiftungsaufsicht Richtlinien erlassen.

(6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam, zielgerichtet, im Rahmen des vom Kuratorium genehmigten Budgets und wirtschaftlich zu verwenden. Er beschließt, ob für einen Geldgeber ein gesonderter zweckgebundener Stiftungsfonds, der auch den Namen des Geldgebers / der Geldgeberin tragen kann, angelegt wird oder der Geldbetrag in eine eigenständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit fließt, die den Namen des Stifters tragen kann und von der „Global Marshall Plan Foundation“ treuhänderisch verwaltet wird.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, soweit die Vermögensentwicklung der Stiftung dies ermöglicht, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen im Rahmen des vom Kuratorium genehmigten Budgets. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.

(3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer

Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von einer auf Grund von Erfahrungen im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen geeigneten Person geprüft. Der Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 8

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt, der Vorsitzende des Vorstandes ist alleine vertretungsbefugt. Ist ein Geschäftsführer berufen, so sind auch ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen.

(4) Ein Mitglied des Vorstands kann sich auch durch eine anderes Mitglied des Vorstands vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist bis spätestens zu dem jeweiligen Abstimmungszeitpunkt in schriftlicher Form nachzuweisen.

§ 10

Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder muss der Vorstand einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 11 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei, höchstens sieben Personen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch das Stiftergremium gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kuratoriumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft berufen.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so können die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder dem Stiftergremium eine oder mehrere Ersatzperson(en) vorschlagen. Das Stiftergremium ernennt die Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Kuratoriumsarbeit allein weiter. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Kuratoriums - im Verhinderungsfall ihrer/seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Stiftergremium durch Beschluss gemäß § 16 ein Kuratoriumsmitglied abberufen.

(4) Das Kuratorium wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), wobei Wiederwahl zulässig ist. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann das Kuratorium nach Anhörung des Vorstands und der Genehmigung durch das Stiftergremium im Rahmen des vom Kuratorium genehmigten Budgets hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der wirtschaftlichen Stiftungsaufsicht Richtlinien erlassen.

(6) Veränderungen innerhalb des Kuratoriums werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Kuratoriumsergänzungen sind beizufügen.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium ist ein Aufsichtsgremium. Es überwacht die Einhaltung, bei Unklarheiten die Auslegung dieser Satzung in Eigenverantwortung - auch gegenüber den Aufsichtsbehörden. Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählen neben den durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:

- (1) die Kontrolle der Einhaltung des Stifterwillens
- (2) die Berufung des Vorstandes
- (3) das Abstecken des Rahmens der Arbeit
- (4) die Beratung des Vorstandes
- (5) die Akquirierung von Geldmitteln
- (6) die Genehmigung zur Errichtung von Stiftungsfonds und eigenständigen Stiftungen
- (7) die Genehmigung des Budgets

(8) die Genehmigung des Jahresabschlusses

§ 13

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(2) Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von einem Kuratoriumsmitglied zu unterschreiben sind. Abwesende Kuratoriumsmitglieder werden von den Beschlüssen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann das Kuratorium auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail beschließen. In diesem Fall müssen alle Kuratoriumsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen.

(4) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sich auch durch eine anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist bis spätestens zu dem jeweiligen Abstimmungszeitpunkt in schriftlicher Form nachzuweisen.

§ 14

Kuratoriumssitzungen

(1) Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Kuratoriumssitzung statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss das Kuratorium einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände - auf die in der Einladung hinzuweisen ist - eine kürzere Frist erfordern. Die Kuratoriumssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 15

Stiftergremium und Aufgaben

(1) Dem Stiftergremium gehören alle Gründungstifter sowie vom Stiftergremium gewählte Geldgeber an.

(2) Die Aufgaben des Stiftergremiums sind es, über die Aufnahme von Geldgebern als Mitglieder in das Stiftergremium zu entscheiden und die Mitglieder des Kuratoriums zu wählen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand. Nach dem Tod des letzten Mitgliedes gilt das Stiftergremium als aufgelöst. Alle Funktionen des Stiftergremiums gehen auf das Kuratorium über. Die dann vorhandenen Kuratoriumsmitglieder amtieren ohne zeitliche Begrenzung weiter. Nachfolger der Mitglieder

werden sodann in der Weise bestimmt, dass nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes die übrigen Mitglieder einen Nachfolger wählen.

(4) Schädigt ein Mitglied des Stiftergremiums durch seine Handlungen wiederholt und gravierend die Arbeit der Stiftung, kann es vom Stiftergremium gemäß § 16 ausgeschlossen werden.

(5) Veränderungen innerhalb des Stiftergremiums werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftergremiumsergänzungen sind beizufügen.

§ 16

Beschlussfassung des Stiftergremiums

(1) Das Stiftergremium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, wobei je 500,00 EUR eine Stimme gewähren. Bei Beträgen unter 500,00 EUR wird kein Stimmrecht gewährt.

(2) Das Stiftergremium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Mitgliedern des Stiftergremiums bzw. ersatzweise von einem Mitglied des Stiftergremiums und einem Mitglied des Kuratoriums zu unterschreiben sind. Abwesende Mitglieder des Stiftungsgremiums werden von den Beschlüssen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sie gelten in der formulierten Fassung, wenn die Mitglieder des Stiftergremiums nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich widersprechen.

(3) Ein Mitglied des Stiftergremiums kann sich auch durch ein anderes Mitglied des Stiftergremiums vertreten lassen. Die Vertretung ist schriftlich nachzuweisen und zwar bis spätestens zu dem jeweiligen Abstimmungszeitpunkt.

(4) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann das Stiftergremium auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail beschließen. In diesem Fall müssen alle Mitglieder des Stiftergremiums der Beschlusssache zustimmen.

§ 17

Sitzung des Stiftergremiums

(1) Das Stiftergremium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Das Mitglied mit dem größten Anteil am Stiftungskapital bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein, leitet die Sitzungen, ermittelt die Stimmrechte, etc.. In jedem Geschäftsjahr sollte eine Sitzung stattfinden. Auf Antrag von mindestens 10% des Stiftungskapitals des Stiftergremiums muss das Stiftungsgremium einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19
Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, ausgenommen sind die § 15 bis 17. Über Änderungen der § 15 bis 17 beschließt das Stiftergremium gemäß § 16. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums gem. § 13 und der Aufsichtsbehörde.

§ 20
Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von dem Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, dem Stiftergremium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder und anschließend von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Global Contract Foundation, Rissener Landstrasse 193, 22559 Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Beim Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschließen, dass das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten auch an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein) fallen soll, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Auch ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von dem Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, dem Stiftergremium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder genehmigt wird.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21
Aufsichtsbehörde und Inkrafttreten

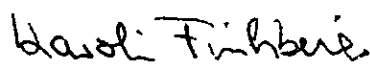
(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg, den 22. Oktober.2003

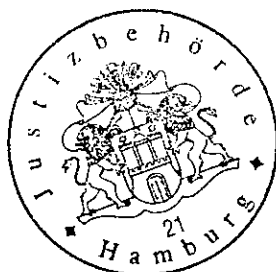
Hamburg, den 22. Oktober 2003


Frithjof Finkbeiner


Karoline Finkbeiner

Anerkannt am: 29. Okt. 2003
Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde

Birgit Geigle
Birgit Geigle



OC

OC